

Leitfaden für das Verfahren der Erstellung von Berufungsvorschlägen für W2-, W3-Professuren

Präambel

Zielsetzungen bei der Besetzung von Professuren sind

1. die Berufung von in Forschung und Lehre exzellenten Professorinnen und Professoren, da die Exzellenz der Professorinnen und Professoren wesentlich zur Profilschärfung der Universität beiträgt. Diese ist unerlässlich, um die Universität Stuttgart in den nächsten Jahren zu einer der weltweit führenden Forschungsuniversitäten zu machen.
2. eine deutliche Steigerung des Anteils an Frauen auf der Grundlage der durch die DFG im Juli 2008 beschlossenen „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ und des Gleichstellungsplans der Universität Stuttgart.
3. die Internationalisierung der Professorenschaft.

0. Rechtsgrundlage

Wird eine Professur frei, so prüft das Rektorat nach Anhörung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät, ob deren Widmung und Funktionsbeschreibung beibehalten, geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.	§ 46 Abs. 3 Satz 1 LHG und § 17 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung der Universität Stuttgart ¹
Der Senat nimmt zu dem erarbeiteten Vorschlag vor der Beschlussfassung durch den Universitätsrat Stellung.	§ 17 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Stuttgart
Die Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung und die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfallen, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt und das Ministerium dem Plan zugestimmt hat.	§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG; § 46 Abs. 3 Satz 6 LHG
Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats zur Kenntnis zu geben, die/der entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann.	§ 46 Abs. 3 Satz 7 LHG

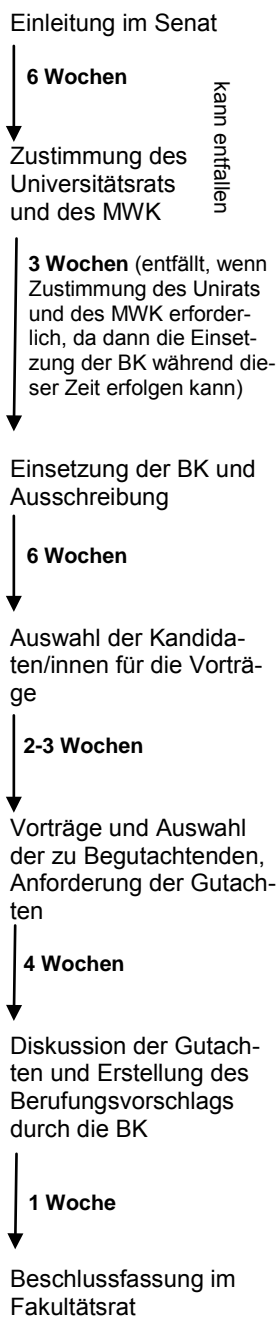
Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg sieht für die Besetzung von Professuren die folgenden beiden Verfahren vor:

1. Die Professur wird ausgeschrieben und es wird ein Berufungsverfahren – wie im Folgenden beschrieben – durchgeführt (§ 48 LHG).
2. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden bzw. das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden,
 - wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis berufen wird (z. B. nach bestandener Probezeit, § 50 LHG).
 - wenn ein Juniorprofessor oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht (tenure track).
 - In Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen (§ 48 Abs. 1 LHG).

Die Entscheidung, welche der beiden Verfahrensweisen gewählt wird, liegt beim Rektorat.

¹ Die Verweise auf die Grundordnung der Universität Stuttgart müssen nach Anpassung der Grundordnung an das neue Landeshochschulgesetz ggf. aktualisiert werden.

Die im Folgenden dargestellten Regelungen und die Verfahrensweise gelten sowohl für die Einrichtung neuer als auch für die Wiederbesetzung bereits vorhandener W2/W3-Professuren und Juniorprofessuren². Besonderheiten bei der Besetzung von Juniorprofessuren und bei der Einrichtung neuer Professuren sind jeweils gesondert genannt. Zu Juniorprofessuren siehe ergänzend den Leitfaden für Juniorprofessuren.



1. Einleitung des Verfahrens

1.1 Zeitpunkt

Die Verfahren sollen in zeitlicher Hinsicht so eingeleitet werden, dass die Professuren spätestens ein Jahr vor der Wiederbesetzung ausgeschrieben werden können. Deshalb muss ein zeitlicher Vorlauf von etwa 18 Monaten berücksichtigt werden. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Wiederbesetzung.

1.2 Antragsverfahren

Die Entscheidungsbefugnis darüber, ob eine Professur wieder besetzt wird, liegt beim Rektorat.

Wird eine Professur frei, so prüft das Rektorat rechtzeitig vorher (siehe unter 1.1) nach Anhörung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät, ob die Stelle – ggf. in einem anderen Aufgabenbereich – wieder besetzt werden soll. Soll die Stelle nach dem Ergebnis der oben genannten Prüfung wieder besetzt werden oder wird eine Stelle neu besetzt, ist die Funktionsbeschreibung der Stelle zu klären. Hierzu erarbeitet das Dekanat der betroffenen Fakultät nach Anhörung des Großen Fakultätsrats im Rahmen der vom Universitätsrat und Rektorat getroffenen Festlegungen den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 LHG).

1.2.1 Bei Übereinstimmung mit dem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät:

- Abweichend von der gesetzlichen Regelung (siehe unter 0. Rechtsgrundlage) wird die Stellungnahme des Senatsausschusses Struktur und Forschung und des Senats zur Funktionsbeschreibung in jedem Fall eingeholt (auch wenn diese mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt). Grundlage für die Stellungnahmen des Senatsausschusses und des Senats ist der durch den Senat beschlossene Kriterienkatalog. (siehe Verfahrensbeschreibung im Internet)
- Die Beschlussfassung des Universitätsrats über die Funktionsbeschreibung der Stelle entfällt.
- Die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfällt.

² gemäß Senatsbeschluss von 2006 über die Einrichtung und Wiederbesetzung von Juniorprofessuren

1.2.2 Bei Abweichung vom genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät:

- Stellungnahme des Senatsausschusses Struktur und Forschung,
- Stellungnahme des Senats,
- Beschlussfassung des Universitätsrats,
- Entscheidung über die Funktionsbeschreibung durch das Wissenschaftsministerium (§ 46 Absatz 3 LHG).

1.3 Antrag

Der Vorschlag der Fakultät zur Wiederbesetzung/Einrichtung einer Professur sollte folgende Elemente enthalten (Anlage 1):

- Briefkopf der antragstellenden Fakultät
- TOP 4.2: Einleitung von Berufungsverfahren
- Vorlage zur Sitzung des Senats am <Datum>
- Antrag auf Wiederbesetzung/Einrichtung der Professur <“Widmung“> (Nachfolge Prof. *Name*/Neustelle)
bzw.
Antrag auf Umwidmung (= Änderung der Funktionsbeschreibung) der Professur <“*alte Widmung*“> in <“*neue Widmung*“> und Wiederbesetzung (Nachfolge Prof. *Name*)
- Beschluss des Großer Fakultätsrats (mit Datum und Abstimmungsergebnis),
- Nennung der Einrichtung/Abteilung, der die Professur zugeordnet werden soll, und Information, ob Leitungsaufgaben übernommen werden sollen,
- ggf. die für die Umwidmung ausschlaggebenden Gesichtspunkte,
- Begründung gemäß Merkblatt „Kriterien für die Zuweisung von Professuren“ (Anlage 2)
- Widmungstext (so wie er als Teil des Ausschreibungstextes veröffentlicht werden soll)
- Unterschrift des Dekans

1.2 Zeitplan für das Berufungsverfahren

Gesondert vom Antrag sollte ein Zeitplan entsprechend dem beigefügten Raster (Anlage 3) vorgelegt werden.

1.4 Strukturdaten (entfällt)

~~Gesondert vom Antrag müssen ferner die durch den Senatsausschuss Struktur erbetenen Daten (gem. Beschluss vom 02.12.1996) bereitgestellt werden (Anlage 4).~~

2. Berufungskommission

2.1 Zusammensetzung

Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Die betroffene Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission (§ 48 Abs. 3 LHG bzw. § 51 Abs. 6 LHG). In der Berufungskommission müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Das Rektorat kann mit Blick auf sein allgemeines Informationsrecht nach § 16 Abs. 7 LHG eine Person bestimmen, die die Arbeit der Berufungskommission begleitet.

Die Berufungskommission setzt sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung (§ 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 LHG) und nach den Festlegungen des Rektorats wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats als Vorsitzende/r,
- mindestens drei W2/W3-Professorinnen oder -Professoren der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist,
- mindestens zwei W2/W3-Professorinnen oder -Professoren anderer Fakultäten der Universität Stuttgart,
- mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person,
- mindestens zwei fachkundige Frauen, ggf. sollten hier auch externe Fachwissenschaftlerinnen oder evtl. auch solche aus benachbarten Disziplinen, angesprochen werden. Idealziel ist eine gleichgewichtige Besetzung aller Kommissionen mit Männern und Frauen,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
(Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich vertreten lassen. Sie entscheidet darüber, ob sie ein Berufungsverfahren selbst begleitet oder durch wen sie sich vertreten lässt. Die Vertretung begleitet das Verfahren in der Regel bis zum Abschluss; in Einzelfällen kann ein Wechsel der Person erforderlich sein.)
- mindestens ein/e Vertreter/in der Mitgliedergruppe der Studierenden.

Ferner können der Kommission angehören:

- mindestens ein/e Vertreter/in der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
- mindestens ein/e Vertreter/in der Mitgliedergruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- bei der Besetzung von Stiftungsprofessuren oder bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen Vertreter/innen der Stifter bzw. der Forschungseinrichtung als beratende oder beschließende Mitglieder (entsprechend den in den Stiftungs- oder Kooperationsvereinbarungen getroffenen Regelungen).

In der Berufungskommission verfügen die W2/W3-Professoren über die Mehrheit der Stimmen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 LHG).

- Der Kommission sollten nicht mehr als 12 Mitglieder aus der Gruppe der W2/W3-Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren angehören.
- Die Mitgliedschaft von Personen, die der Weisungsbefugnis der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers unterliegen werden, sollte vermieden werden. Zum Abschluss und zur Befangenheit von Personen siehe 2. 4 und Anlage 5.
- Zur weiteren Frage der Doppelfunktion von Mitgliedern in der Berufungskommission gilt:
Die Funktion der fachkundigen Frauen kann auch durch Wissenschaftlerinnen wahrgenommen werden, die gleichzeitig in ihrer Eigenschaft als Professorinnen oder als Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes der Berufungskommission angehören. Aber: die hochschulexterne sachverständige Person kann nicht gleichzeitig die Funktion einer der fachkundigen Frauen ausüben.
- Die Senatsberichterstatterin/der Senatsberichterstatter wird nach Anhörung des Senats vom Rektorat bestellt und nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil.
- Die Mitgliedschaft der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers der zu besetzenden Professur ist ausgeschlossen.

2.2 Zustimmung durch das Rektorat

Der Vorschlag der Fakultät für die Besetzung der Berufungskommission ist dem Rektorat zur Beschlussfassung zuzuleiten. Nach Zustimmung des Rektors zur Zusammensetzung der Kommission und deren Leitung kann die Einladung der Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n der Berufungskommission erfolgen, die/der auch die anderen beteiligten Fakultäten von der Zusammensetzung der Kommission informiert.

2.3 Ausscheiden aus der Berufungskommission, Nachbestellung, Teilnahme an den Sitzungen/Vertretung

2.3.1 Ausscheiden aus der Berufungskommission, Nachbestellung

- Die Kontinuität der Zusammensetzung der Berufungskommission während des Berufungsverfahrens sollte gewahrt werden. Ein Mitglied der Berufungskommission kann aus wichtigem Grund und nach der Entpflichtung durch das Rektorat aus der Berufungskommission ausscheiden.
- Das Rektorat ist berechtigt, Mitglieder der Berufungskommission aus sachlichem Grund abzurufen und durch neue Mitglieder zu ersetzen. Ein solcher Fall kann etwa eintreten, wenn ein Kommissionsmitglied seine Stellung als Mitglied der Universität Stuttgart z.B. aufgrund eines beruflichen Wechsels verliert.

Darüber hinaus ist das Rektorat verpflichtet, ein Mitglied einer Berufungskommission abzurufen, wenn diesem Mitglied gegenüber die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21 LVwVfG). In solchen Fällen ist das Rektorat berechtigt, ein Ersatzmitglied nachzubestellen, um das Beratungsergebnis auf eine möglichst breite Grundlage zu stützen.

- Treten Professorinnen oder Professoren in den Ruhestand, büßen sie allein aus diesem Grund nicht ihre Mitgliedschaft in der Berufungskommission ein. Das Landeshochschulgesetz schließt entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren nicht als Mitglieder der Berufungskommission aus.
- Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht während des Verfahrens aus der Kommission ausscheiden und anschließend nachträglich als Bewerber/in für die zu besetzende Stelle anerkannt und in das weitere Verfahren aufgenommen werden.

2.3.2 Teilnahme an den Sitzungen, Vertretung

- Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Vertretungen sind (mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten, s.o. unter 2.1) nicht möglich. Die Teilnahmepflicht entfällt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Entschuldigung. Die Vorsitzenden der Berufungskommissionen haben die Mitglieder auf diese Teilnahmepflicht besonders hinzuweisen.
- Kommt ein Mitglied der Berufungskommission seiner Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission schuldhaft nicht nach, kann das Rektorat unbeschadet im Einzelfall bestehender dienst-, arbeits- oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen das Mitglied abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzen.

2.4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

Als Mitglieder der Berufungskommission sind Personen zwingend ausgeschlossen, die zu den in §§ 20 und 21 LVwVfG genannten Personen gehören.

Siehe hierzu die als Anlage 5 beigefügte ‚Handreichung des Rektorats zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren‘.

Im Übrigen gelten die Befangenheitsregelungen nicht nur für die Mitglieder der Berufungskommission und die Gutachterinnen und Gutachter, sondern auch für Fakultätsrats-, Senats- und Rektoratsmitglieder - kurz für die Mitglieder der mit der Angelegenheit befassten Gremien.

3. Senatsberichterstatter/in

3.1 Bestellung

Die Universität Stuttgart hat infolge der Änderung des Landeshochschulgesetzes im Jahr 2005 in ihrer Grundordnung (§ 17 Abs. 2) festgelegt, dass der Berufungskommission eine Senatsberichterstatterin oder ein Senatsberichterstatter mit beratender Stimme angehören kann, die/der nach Anhörung des Senats vom Rektorat bestellt wird. Das Rektorat benennt nach den vom Senat in seiner Sitzung am 13.11.1996 beschlossenen Kriterien (siehe Anlage 6) die Senatsberichterstatterin/den Senatsberichterstatter. Diese/r darf keiner der durch das Berufungsverfahren tangierten Fakultäten angehören.

3.2 Aufgaben der Senatsberichterstatterin/des Senatsberichterstatters

Die Stellungnahme der Senatsberichterstatterin/des Senatsberichterstatters zum Verfahren und zur Sache dient der Selbstkontrolle der Universität bei der Besetzung von Professuren.

Die Senatsberichterstatterin/der Senatsberichterstatter prüft die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens auf der Fakultätsebene. Sie/er gibt zu dem von der Fakultät beschlossenen Berufungsvorschlag eine selbständige inhaltliche Stellungnahme ab.

Die Senatsberichterstatterin/der Senatsberichterstatter überprüft insbesondere:

- die ordnungsgemäße Ausschreibung einschließlich der Beschreibung des Aufgabenbereichs der Stelle (§ 48 Absatz 1 LHG),
- die eingegangenen Bewerbungen,
- die sachgerechte Handhabung der Auswahlkriterien,
- die Ablehnungsgründe für die nicht berücksichtigten Bewerber/innen,
- die Übereinstimmung der Angaben im Ausschreibungstext mit der wissenschaftlichen Ausrichtung der berücksichtigten Bewerber/innen,
- die Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und insbesondere den Gleichstellungsplan und das Genderkonzept der Universität Stuttgart (siehe im Internet unter <http://www.uni-stuttgart.de/gleichstellungsbeauftragte/konzepte/index.html>).

3.3 Rechte und Pflichten der Senatsberichterstatterin/des Senatsberichterstatters

- Der/die Senatsberichterstatter/in ist vom/von der Vorsitzenden der Berufungskommission zu allen Sitzungen der Berufungskommission und den im Zusammenhang mit der Berufung veranstalteten Vorträgen einzuladen.

- Dem/der Senatsberichterstatter/in sind die einschlägigen Auszüge aus den Protokollen der Fakultätsratssitzungen und alle Schriftsätze zuzuleiten, welche den Mitgliedern der Fakultät oder der Berufungskommission in der Berufungsangelegenheit übermittelt werden.
- Der/die Senatsberichterstatter/in nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil. Er/sie hat das Recht auf Information und soll, wenn nötig, die Teilnehmer/innen der Sitzung darauf aufmerksam machen, dass das Verfahren oder eine in Aussicht genommene Maßnahme seine/ihre Bedenken erregt.
- Glaubt der/die Senatsberichterstatter/in, gegen das Verfahren ernste Bedenken erheben zu müssen, die trotz seiner/ihrer Vorstellungen nicht ausgeräumt wurden, so hat er/sie vor Abschluss des Verfahrens dem Senat über den Rektor einen Zwischenbericht zu erstatten.
- Dem/der Senatsberichterstatter/in sind auf Wunsch die Berufsakten zur Abfassung seines/ihrer Berichtes zeitweilig zu überlassen.
- Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen der Berufungskommission kann der Rektor durch Eilentscheidung eine Stellvertretung für eine Sitzung bestimmen. Andernfalls berichtet der/die Vorsitzende der Berufungskommission dem/der Senatsberichterstatter/in über die betreffende Sitzung.

Der/die Senatsberichterstatter/in erstattet bei Vorlage der Berufsliste im Senat über den Rektor einen **schriftlichen Bericht** an den Senat. Er/sie soll sich zunächst darüber äußern, ob das Berufungsverfahren ordnungsgemäß und sorgfältig durchgeführt wurde. Besondere Vorkommnisse sollten erwähnt werden. Besondere Vorkommnisse sind u. a. ein fragwürdiges Abstimmungsergebnis infolge Abwesenheit einer zu großen Zahl von Mitgliedern der Berufungskommission sowie gegensätzliche Auffassungen über die dem Senat vorzulegende Berufsliste. (siehe auch Anlage 7 - Merkblatt für Senatsberichterstatterinnen/Senatsberichterstatter)

4. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

4.1 Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit zu kontrollieren und durch Beratungen, Vorschläge und geeignete Initiativen auf den Willensbildungsprozess in den Organen der Hochschulen wirksam Einfluss zu nehmen.

4.2 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Mitglied der Berufungskommission (§ 48 Abs. 3 Satz 2 LHG) und als solches zu laden und zu informieren. Sie hat uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Bewerbungsunterlagen und außerdem Rederecht wie jedes andere Mitglied der Kommission, d.h. sie kann sich zu allen Themen frei äußern.

5. Arbeit der Berufungskommission

5.1 Grundsätze, Verschwiegenheit

1. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Mitglieder der Kommission dringend auf die strenge Vertraulichkeit ihrer Arbeit hinzuweisen.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

- die ihnen in den nicht öffentlichen Sitzungen der Berufungskommission bekannt geworden sind.
- deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist,
- die in anderen nicht öffentlichen Sitzungen behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein (§ 9 Abs. 5 LHG).

So dürfen auch Bewerbungsunterlagen und Gutachten weder per Email an die Mitglieder der Berufungskommission versandt werden noch als Kopien verteilt werden, sondern müssen den Kommissionsmitgliedern zur Ansicht im Dekanat zugänglich gemacht werden.

Zur Information der Mitglieder über die Bewerberlage sollten zusammenfassende Übersichten über die Bewerberinnen und Bewerber erstellt werden, die allerdings ebenfalls nicht per Email sondern per Post verbreitet werden sollten, da auch diese Listen persönliche Daten enthalten.

Kopien der Gutachten sollten der Berufungskommission an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden (z. B. im Dekanat). Die Kopien müssen anschließend vernichtet werden.

2. Auf die Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und insbesondere den Gleichstellungsplan und das Genderkonzept der Universität Stuttgart wird hingewiesen (siehe unter <http://www.uni-stuttgart.de/gleichstellungsbeauftragte/konzepte/index.html> im Internet).

5.2 Einladung zu den Sitzungen

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Berufungskommission ein und lässt in jeder Sitzung eine Anwesenheitsliste unterschreiben. Zu jeder Sitzung der Berufungskommission sind alle Mitglieder der Berufungskommission, der/die Senatsberichtersteller/in und ggf. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Bei den Kommissionssitzungen ist die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Danach werden die Sitzungstermine von der/vom Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen nach Möglichkeit frühzeitig vom Gremium festgelegt werden. Die/der Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen (§ 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart).

Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen (siehe hierzu unter 5.1) schriftlich einzuladen. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Die Einladung nebst Beratungsunterlagen soll spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn versandt werden. (§ 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart). In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Berufungskommission auch form- und fristlos einberufen (§ 2 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart).

5.3 Beschlussfähigkeit

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden, mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird (§ 8 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart).

Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder der Berufungskommission nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich, also in der zweiten Sitzung, eine dritte Sitzung einberufen, in der die Berufungskommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 LVwVfG eintritt. Bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung ist durch die/den Vorsitzenden auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt (§ 8 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart). Tritt einer dieser Fälle ein, informiert die Senatsberichterstellerin/der Senatsberichtersteller den Rektor unverzüglich.

5.4 Beschlussfassung

Die/der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und erstattet über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem dazu von ihr/ihm bestimmten Berichtersteller/in Wort. Die/der Vorsitzende kann Beschäftigte seines Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die/der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die/der Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung. Über Änderungsanträge soll vor Beschlussfassung über den eigentlichen Antrag abgestimmt werden. Stehen mehrere konkurrierende Anträge zur Abstimmung, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Die Berufungskommission beschließt durch Abstimmungen (§ 9 der Verfahrensordnung der Universität Stuttgart).

5.5 Niederschrift

Über die Sitzungen werden Niederschriften erstellt, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen (§ 13 Verfahrensordnung):

- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen der/des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder,
- die Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- den Wortlaut der Änderungen der letzten Niederschrift,
- die gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
- den Wortlaut der Beschlüsse,
- Vermerke über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen (sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen).

6. Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten

6.1 Aktive Kandidatensuche

Die Berufung von in Forschung und Lehre exzellenten Professorinnen und Professoren dient der Qualitätssicherung und Profilbildung der Universität. Dabei ist es auch erklärtes Ziel, die Professorenschaft weiter zu internationalisieren und den Anteil an Frauen deutlich zu steigern.

Diese Ziele sollen die Berufungskommissionsvorsitzenden durch geeignete Strategien aktiver Personalsuche verfolgen. Die aktive Kandidatensuche soll auch durch Mitglieder des Rektorats und durch das Rektorat beauftragte Personen erfolgen.

Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig (§ 48 Abs. 2 Satz 6 LHG, § 17 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung).

Zur Gewinnung von Bewerberinnen sind neben der Nutzung fachspezifischer Informationsforen und Stellenbörsen auch fachübergreifende Wissenschaftlerinnen- und Expertinnendatenbanken zu nutzen (siehe Anlage 8). Einschlägig qualifizierte Wissenschaftlerinnen sollten persönlich angesprochen und ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden. Die Aktivitäten der Berufungskommission zur Akquise von Bewerberinnen sind zu dokumentieren.

Werden Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung aufgefordert, sollten diese auch über den Dual Career Service der Universität Stuttgart informiert werden.

6.2 Ausschreibung

Die Berufungskommission veranlasst die Ausschreibung unter Beachtung der festgelegten Widmung und Funktionsbeschreibung über die Zentrale Verwaltung, Dezernat I. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben (§ 48 Abs. 1 LHG)

6.2.1 Internationalität der Ausschreibung Professuren sind in der Regel international auszusuchen, d. h. auch in ausländischen Zeitschriften und/oder unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets, um das Bewerberfeld auch auf im Ausland tätige Spitzenkräfte zu erweitern.

6.2.2 Form und Inhalte der Ausschreibung

Die Ausschreibung soll folgende Angaben enthalten (siehe Muster in Anlage 9):

- die vorgesehene Besoldungsgruppe der Professur
- die Funktionsbeschreibung (= Bezeichnung) der Professur
Die früher übliche Angabe der Vorgängerin/des Vorgängers durch den Zusatz ‚Nachfolge Prof. N.N.‘ entfällt.
- den Zeitpunkt der Besetzung
- die Zuordnung der Professur
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben (§ 48 Abs. 1 LHG)
- Hinweis auf das Genderkonzept der Universität und die erwartete Mitwirkung bei der Umsetzung
- den Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen
- den Bewerbungsschluss
Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen, um ein möglichst breites Bewerberfeld erreichen zu können.
- die Adressatin/den Adressaten der Bewerbung

- Die Ausschreibung wird durch Standardklauseln zu den Einstellungsvoraussetzungen, zur Gleichstellung, zu Schwerbehinderten, Dual Career und zur Probezeit/Befristung ergänzt.

Nach § 6 Abs. 2 der Senatsrichtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern sollen Ausschreibungstexte entweder durchgängig beide Geschlechter ansprechen oder geschlechtsneutral formuliert sein.

6.2.3 Bewerbungsschluss

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen können von der Berufungskommission berücksichtigt werden; Rechte der anderen Bewerber werden dadurch nicht verletzt. Die Berufungskommission muss diese Bewerbungen aber nicht berücksichtigen, kann sie also aus dem Auswahlverfahren ausschließen, da verspätet eingehende Bewerbungen keinen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Die Berufungskommission kann also entscheiden, ob sie nach Bewerbungsschluss eingegangene Bewerbungen generell berücksichtigen will oder nicht.

6.2.4 Eingang der Bewerbungen

Zur Prüfung der Bewerbungen sind den Mitgliedern der Kommission die Bewerbungsunterlagen in geeigneter Form vor der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für einen Berufungsvortrag zugänglich zu machen (siehe hierzu auch unter 5.1 Grundsätze, Verschwiegenheit).

6.2.5 Bewerbung von Schwerbehinderten

Sobald Bewerbungen von schwerbehinderten Personen eingehen, ist die Schwerbehindertenvertretung umgehend zu informieren und am Berufungsverfahren zu beteiligen.

Nach § 82 Satz 2 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die sich um die Stelle beworben haben und die in der Ausschreibung genannten Anforderungen nach den Bewerbungsunterlagen erfüllen, zur Vorstellung einzuladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Ob sie fehlt, ist vorher mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und abzustimmen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile aller Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an allen Vorstellungen. Die Schwerbehindertenvertretung muss rechtzeitig über die Termine informiert und eingeladen werden. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung zu den Bewerbungen der Schwerbehinderten und zu der beabsichtigten Auswahl zu hören. Die Nichtbeachtung der gesetzlich vorgegebenen Schritte ist rechtswidrig und kann das ganze Verfahren hinfällig machen sowie Schadensersatzansprüche auslösen.

7. Auswahlverfahren

7.1 Grundsätzliches

Die Berufungskommission berücksichtigt bei ihrer Auswahl die Zielsetzung der Steigerung und Erhaltung der Exzellenz durch Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese, das Ziel, die Professorenschaft zu internationalisieren und den Anteil an Frauen deutlich zu erhöhen.

Alle Auswahlkriterien sollten von der Berufungskommission dokumentiert werden, und die wesentlichen Kriterien sollten bei der Begründung der Reihung des Berufungsvorschlags verdeutlicht werden, um die erforderliche Transparenz der Entscheidungen zu gewährleisten.

7.2 Einstellungsvoraussetzungen für W2/W3-Professuren

Einstellungsvoraussetzungen auf eine W2/W3-Professur sind gemäß § 47 Abs.1 LHG:

1. ein abgeschlossenes **Hochschulstudium**,
2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer **Promotion** nachgewiesen wird,
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre oder zusätzliche künstlerische Leistungen
Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden in der Regel durch eine **Habilitation**, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Dieses Erfordernis gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

7.3 Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren

Einstellungsvoraussetzungen auf eine Juniorprofessur sind gemäß § 51 LHG und gemäß Festlegung des Senats vom 22.02.2006:

1. ein abgeschlossenes **Hochschulstudium**,
2. **pädagogische Eignung**, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer **Promotion** nachgewiesen wird,
4. **Altersgrenze**: Bewerberinnen und Bewerber sollen höchstens **35 Jahre** alt sein (siehe auch unter 7.4 , Weitere Kriterien und Grundsätze für die Auswahl'),
5. **Vordienstzeiten**: Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen.

7.4 Erstellung eines Kriterienkatalogs

Die Berufungskommission erstellt einen **Kriterienkatalog**, der die Anforderungen an die Professur für die Auswahlentscheidung näher definiert.

Als **Auswahlkriterien** kommen - neben den unter 7.2 genannten Einstellungsvoraussetzungen - in Betracht:

1. wissenschaftliche und/oder künstlerische Qualifikation,
2. didaktische Kompetenz,
3. pädagogische Eignung,
4. Grad der Erfüllung der Ausschreibungs- und Zuweisungskriterien,
5. Fähigkeit, neue Impulse für Forschung und Lehre zu geben,
6. besonderes Engagement in der Lehre und Erfahrung bei der Entwicklung von Curricula,
7. Befähigung zum Management, insbesondere Personalführungskompetenz und Genderkompetenz
8. Erfahrung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
9. Auslandserfahrung,
10. Bereitschaft und Eignung zur interdisziplinären Zusammenarbeit sowie zur Übernahme von Funktionen innerhalb interdisziplinärer Wachstumsbereiche und konsortialer Forschungsvorhaben.

Weitere Kriterien und Grundsätze für die Auswahl:

- Alle Bewerberinnen, die die erforderliche Qualifikation und die gewünschte fachliche Ausrichtung nachweisen können, sollten zum Vortrag eingeladen werden, solange Frauen im jeweiligen Fach unterrepräsentiert sind. Sofern dies aufgrund der zu hohen Zahl qualifizierter Bewerberinnen nicht möglich ist, sind mindestens so viele Bewerberinnen wie Bewerber einzuladen.
- In Fällen mit insgesamt nur sehr wenigen Bewerbungen sollten insbesondere auch Bewerberinnen berücksichtigt werden, die die in der Ausschreibung formulierten Aufgabengebiete nur zum Teil abdecken, deren Qualifikation jedoch das Potenzial für eine entsprechende Entwicklung erkennen lässt.
- Die **Berücksichtigung von Familienphasen** sollte insbesondere bei Wissenschaftlerinnen auch bei der Bewertung von Publikationsleistung, Auslandsaufenthalten und Drittmittelwerbungen selbstverständlich sein.
- **Bewerberinnen und Bewerber in einer Dual Career-Partnerschaft** müssen fachlich objektiv beurteilt und sollen bei entsprechender Qualifikation selbstverständlich zum Vortrag eingeladen werden. Sollte im Rahmen des Bewerbungsgesprächs bzw. in den Berufungsverhandlungen ersichtlich werden, dass unterstützende Maßnahmen für das private Umfeld erforderlich sind, um die gewünschte Person für die Professur zu gewinnen, kann auf die Unterstützung des Dual Career Service der Universität Stuttgart (Dual Career Programm) zurückgegriffen werden.
- **Schwerbehinderte** sind grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, sofern diesen nicht offensichtlich die fachliche Eignung fehlt (§ 82 SGB IX). Entsprechende Gründe für eine Nichteinladung sind mit der Schwerbehindertenvertretung abzustimmen und aktenkundig zu machen.
- **Juniorprofessorinnen und -professoren** und Dozentinnen/Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden (**Hausberufung**), wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (§ 48 Abs. 2 Satz 3 LHG).

- Andere Mitglieder der *eigenen* Universität können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann berücksichtigt werden (**Hausberufung**), wenn sie nach ihrer Promotion die Universität gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren (§ 48 Abs. 2 Satz 3 und 5 LHG), es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule.

- **Generelle Altersgrenze:** Bis zum Alter von **47 Jahren** ist eine Einstellung als Professor oder Professorin (als Beamte/r auf Zeit oder auf Lebenszeit) unter Berücksichtigung der übrigen dienstrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen möglich. Maßgeblich ist das Lebensalter zum Zeitpunkt der Ruferteilung.
Mögliche Erhöhungen der o. g. Altersgrenze jeweils um:
 - **5 Jahre:** wenn der Bewerber zuvor bereits beim Bund oder einem anderen Bundesland als Dozent oder Professor im Beamtenverhältnis stand und der gesundheitliche Zustand die Übernahme vertretbar erscheinen lässt
 - **2 Jahre** für jeden Betreuungs- oder Pflegefall für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige
 - die **tatsächlich geleistete Zeit** von Grundwehr- oder Zivildienst.

- Ausnahmen:
 - 1.) Die Altersgrenze gilt nicht, wenn der Berufene bereits zuvor im Beamtenverhältnis stand und eine Abfindung nach § 4 A bs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags oder nach den §§ 78 bis 83 des LBeamtVersGBW bei dem Wechsel des Dienstherrn gezahlt wird.
 - 2.) Wird die generelle Altersgrenze überschritten, kann unter folgender Voraussetzung ein/e Professor/in als Beamte/r eingestellt werden:
 - eindeutiger Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern¹⁾ und
 - die Übernahme des/der zu Berufenden bzw. dessen/deren Nichtübernahme unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungslasten bedeutet einen erheblichen Vor- bzw. Nachteil für das Land und
 - ist der/die zu Berufende bereits 52 Jahre alt, ist die Einwilligung des Finanzministeriums notwendig.

Rechtsgrundlage: § 48 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO; Nr. 2 VwV – Sonderregelungen 2011 Hochschulen

¹⁾ nach der VwV-Sonderregelung 2011 Hochschulen vom 27.07.2011, Az. 11-0430.0(11)/2/3 gelten grundsätzlich alle auf der Berufungsliste stehenden Bewerber/innen als geeignet für die Berufung. Dies bedeutet, dass im Grundsatz ein Überschreiten der Altersgrenze dann nicht möglich ist, wenn jüngere Bewerber/innen auf der Liste stehen. Ausnahmen hiervon (insbesondere unter der Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkten) sind aktenkundig zu begründen.

- Bzgl. der **Altersgrenze** für die Berufung auf **Juniorprofessuren** hat der Senat beschlossen, dass Bewerberinnen und Bewerber höchstens **35 Jahre** alt sein sollten. Sofern Bewerberinnen oder Bewerber Altersgrenzen oder Beschäftigungshöchstgrenzen (für eine Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor) überschritten haben oder bis zur Ernennung voraussichtlich überschreiten werden, ist darauf zu achten, ob ggf. Kindererziehungszeiten oder Pflegeleistungen zu berücksichtigen sind, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (u. a. § 45 Abs. 6 Nr. 5 LHG, § 48 Abs. 2 LHO, § 2 Abs. 1 S. 3 WissZeitVG) zu einer Erhöhung dieser Grenzen führen.

7.5 Auswahl der Bewerber/innen für den Berufungsvortrag

Auf der Grundlage der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen und des erarbeiteten Kriterienkatalogs trifft die Berufungskommission eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Berufungsvortrag, einem Vorstellungsgespräch und einer Lehrprobe eingeladen werden.

7.6 Durchführung der Vorträge/Vorstellungsgespräche/Lehrproben

Die eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen

- einen halbstündigen Vortrag zu einem vorgegebenen Thema oder zu einem innerhalb eines durch die Berufungskommission vorgegebenen thematischen Rahmens selbst gewählten Thema halten (die Vorträge können auch in Form einer Fachtagung organisiert werden) und
- eine mindestens 15-minütige Lehrprobe vor einer von der Studierendenvertretung im Großen Fakultätsrat vorgeschlagenen Auswahl von Studierenden halten (ebenfalls zu einem vorgegebenen Thema).

Alternativ können auch Gespräche über die Lehre und das Lehrkonzept geführt werden.

Ferner soll ein

- Vorstellungsgespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten geführt werden.

In diesem Gespräch müssen die Kandidatinnen und Kandidaten im Falle von W3-Professuren darüber informiert werden, ob es sich um eine **Professur mit oder ohne Leitungsfunktion** handelt.

Im Gespräch sollte erfragt werden, welche Vorstellungen die Kandidatinnen und Kandidaten zur Umsetzung des Genderkonzepts in ihrem Aufgabenbereich haben.

Außerdem sollte auf den Dual Career Service der Universität Stuttgart hingewiesen werden.

7.7 Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, für die Gutachten eingeholt werden

Nach Abschluss der Vorträge, Vorstellungsgespräche und Lehrproben werden die Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt, die für den Berufungsvorschlag in Frage kommen.

8. Gutachten (§ 48 Abs. 3 Satz 4 LHG)

8.1 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Als Gutachterinnen und Gutachter sind Personen zwingend ausgeschlossen, die zu den in §§ 20 und 21 LV wVfG genannten Personen gehören. Siehe hierzu die als Anlage 5 beigefügte ‚Handreichung des Rektorats zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren‘.

Es sollte sichergestellt werden, dass möglichst ein Gleichgewicht zwischen Gutachterinnen und Gutachtern erreicht wird.

8.2 Einholen von Gutachten

- Die Berufungskommission stellt den Berufungsvorschlag unter Einholung auswärtiger und **vergleichender Gutachten** auf. In den Gutachten soll auf das Anforderungsprofil der Ausschreibung Bezug genommen werden. Für die Bewerberinnen und Bewerber, die für den Berufungsvorschlag in Frage kommen, werden jeweils mindestens **zwei** auswärtige und vergleichende Gutachten eingeholt.

- Die Gutachterinnen und Gutachter sollten aus Gründen der Unbefangenheit mit den Gutachten beauftragt werden, bevor die Berufungskommission den Berufungsvorschlag und die Reihenfolge festgelegt hat. Die Gutachterinnen und Gutachter sollten möglichst zu mehr Bewerbern als den drei nach Auffassung der Berufungskommission qualifiziertesten Bewerbern gehört werden. Gutachten, die in Kenntnis der Prioritäten der Berufungskommission erstellt werden, sind von geringerer Aussagekraft.
- Für Kandidatinnen und Kandidaten, die **nicht habilitiert** sind, soll in den Gutachten eine explizite Aussage darüber getroffen werden, ob die wissenschaftlichen Leistungen der Begutachteten als habilitationsäquivalent eingestuft werden. Dies gilt für alle nicht Habilitierten – auch für Juniorprofessorinnen und -professoren – nicht jedoch für Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits eine W2/W3-Professur innehaben.

8.3 Bewertung der Gutachten

Die externen Gutachten haben primär die Funktion, die von der Berufungskommission in die engere Auswahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber unabhängig zu beurteilen. Mit diesen Beurteilungen muss sich die Berufungskommission argumentativ auseinandersetzen. Bei der Bewertung der Gutachten sind die darin vorgetragenen Argumente u.a. unter Gender-Aspekten kritisch zu prüfen. Teilt die Berufungskommission Einschätzungen und Wertungen der Gutachten nicht, so muss sie ihre abweichende Meinung im Falle einer Platzierung des/der Betroffenen begründen.

Zwingend notwendig ist, dass die Bewertung der Gutachten durch die Berufungskommission nachvollziehbar vertreten und dokumentiert wird. Zu jeder abweichenden Reihenfolge in den Gutachten ist argumentativ Stellung zu nehmen.

9. Erstellung des Berufungsvorschlags und Beschlussfassung

9.1 Erstellung des Berufungsvorschlags

Die Berufungskommission bereitet auf der Grundlage der Gutachten, der Vorträge, der Vorstellungsgespräche und der Lehrproben einen Berufungsvorschlag zur Beschlussfassung vor.

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission ist folgendes zu beachten:

- Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten (§ 48 Abs. 3 Satz 4 LHG). Kommt die Berufungskommission zu dem Schluss, einen Listenplatz *pari passu* an eine Bewerberin und einen Bewerber zu vergeben, sollte der Bewerberin der Vorrang bei einer eventuellen Ruferteilung eingeräumt werden, so lange Frauen im jeweiligen Fach unterrepräsentiert sind.

Einer gesonderten Begründung und ausführlichen Erläuterung bedarf es, wenn:

- keine Frau auf dem Berufungsvorschlag platziert ist (neben der Begründung sind hier auch durch gesonderte Unterlagen die Anstrengungen nachzuweisen, die zur Findung geeigneter Kandidatinnen unternommen wurden),
- die Professur nicht international ausgeschrieben wurde (§ 48 Abs. 1 Satz 1 LHG),
- von der Regel einer Dreierliste abgewichen und eine Zweier- oder eine Einerliste erstellt wurde,

- Mitglieder der eigenen Universität auf einem Listenplatz Berücksichtigung finden (Hausberufungen),
- eine der Personen auf der Liste das 47. Lebensjahr überschritten hat (siehe hierzu 7.4),
- hinsichtlich der Personen, die auf der Liste Berücksichtigung finden oder bezüglich der Reihung, von der in den Gutachten zum Ausdruck kommende Meinung abgewichen wird,
- die Liste mit einem Vorbehalt (Sperrvermerk) versehen wird und das Rektorat die Liste zur Beratung an die Fakultät zurückgeben soll, falls die Erst- und/oder Zweitplazierten ihren Ruf ablehnen sollten,
- nicht wie gefordert auswärtige und vergleichende Gutachten eingeholt wurden. Bei W2/W3-Professuren muss der Berufungsvorschlag in diesem Fall vom Rektor zurückgewiesen werden,
- die Entscheidung des Großen Fakultätsrats vom Vorschlag der Berufungskommission abweicht.

Der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Abs. 3 Satz 5 LHG). Bei der Beschlussfassung haben alle Mitglieder der Berufungskommission, außer dem Senatsberichtersteller und etwaigen Sachverständigen Stimmrecht. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist (§ 48 Abs. 3 Satz 6 LHG).

9.2 Beschlussfassung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag

Der Berufungskommission steht das Initiativrecht zu, welche Bewerberinnen und Bewerber für den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden sollen. Zum Abstimmungsverfahren siehe 5.4.

10. Beschlussfassung des Großen Fakultätsrats – Stellungnahme des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten

Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG). Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu Berufungsvorschlägen vor der Beschlussfassung durch das Rektorat Stellung (§ 17 Abs.4 Grundordnung). Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur nach Anhörung der Berufungskommission, des Großen Fakultätsrats, des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten zulässig.

11. Berichte der/des Vorsitzenden der Berufungskommission, der Senatsberichterstellerin/des Senatsberichterstatters und der Gleichstellungsbeauftragten

11.1 Bericht der/des Vorsitzenden der Berufungskommission für den Senat (siehe auch Anlage 10)

Im Bericht der/des Vorsitzenden der Berufungskommission, der gleichzeitig als Vorlage für die Stellungnahme des Senats dient, sind folgende Angaben erforderlich:

- Briefkopf der antragstellenden Fakultät,
- Kennzeichnung als Antrag an den Senat, mit der Bitte um Stellungnahme zum Berufungsvorschlag (Datum der Senatssitzung, TOP 4.1),

- Mitglieder der Berufungskommission (Benennung des Vorsitzenden, des Senatsberichterstatters und der Gleichstellungsbeauftragten),
- Anzahl der Sitzungen der Berufungskommission,
- Anzahl der eingegangenen Bewerbungen,
- Anzahl der eingegangenen Bewerbungen von Frauen,
- Anzahl der Vorträge,
- Anzahl der Vorträge von Frauen,
- Ausschreibungstext sowie Datum und Ort der Veröffentlichung (national/international),
- Gutachter (Benennung von Name, Tätigkeitsort und begutachteten Bewerbungen),
- Berufungsvorschlag,
- Abstimmungsergebnis der Berufungskommission (Berufungskommission insgesamt und Abstimmung der Professorinnen/Professoren),
- Abstimmungsergebnis des Großen Fakultätsrates (Großer Fakultätsrat insgesamt und Abstimmung der Professorinnen/Professoren),
- Kurzbiographie der Kandidatinnen/Kandidaten, Benennung von:
 - Name, Vorname, akademischer Grad,
 - Geburtsdatum und Geburtsort,
 - derzeitige berufliche Stellung,
 - kurzer tabellarischer Lebenslauf,
 - Anzahl der Veröffentlichungen (Aufsätze, Monographien) und Patente,
 - Lehrerfahrung, falls nicht bereits Hochschullehrer/in,
 - Auszüge aus den Gutachten (die Auszüge sollen explizite Aussagen über die Beurteilung von Forschung und Lehre enthalten),
- ggf. gesonderte Begründungen gemäß 9.1,
- Begründung der Reihung,
- Unterschrift der Dekanin/des Dekans.

Die Tischvorlage sollte in der Regel einen Umfang von 6-8 Seiten haben. Da nicht alle wesentlichen Punkte in der Tischvorlage genannt werden können, wird grundsätzlich die/der Vorsitzende der Berufungskommission gebeten, im Senat den Berufungsvorschlag mündlich zu erläutern.

Die Unterlagen (5-fach: Originalunterlagen + 4mal Kopien), die der/dem Vorsitzenden des Senats vorgelegt werden, müssen folgende Schriftstücke enthalten:

- Tischvorlage für den Senat = Bericht der/des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen/Kandidaten auf den Listenplätzen mit Lebenslauf und Publikationsliste. Aus den Unterlagen müssen folgende Angaben hervorgehen:
 - Geburtsdatum und Geburtsort,
 - aktuelle Anschrift,
 - genaue akademische Titel,
- die eingeholten Gutachten,
- Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans,
- ggf. abgegebene Sondervoten,
- Liste der zu den Vorträgen Eingeladenen,
- Liste der Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und beruflicher Stellung.

Es wird gebeten, auch die Original-Bewerbungsunterlagen der im Berufungsvorschlag platzierten Kandidatinnen und Kandidaten vorzulegen. Die Unterlagen werden im Dezernat Personal

aufbewahrt und nach Rufannahme weiterverwendet bzw. den nicht zum Zuge gekommenen platzierten Personen zurückgesandt.

Um eine rechtzeitige Information des Rektorats zu gewährleisten, ist der Bericht der/des Vorsitzenden der Berufungskommission nach Zustimmung des Großen Fakultätsrats durch die Dekanin/den Dekan **bis spätestens 14 Tage vor der Senatssitzung** mit allen Unterlagen (5-fach) über die Gremiengeschäftsstelle an die/den Vorsitzenden des Senats zu leiten. Als Antrag zur Tagesordnung des Senats ist der Bericht in Form der Tischvorlage (= Bericht der/des Vorsitzenden der Berufungskommission) bis spätestens 14 Tage vor der Senatssitzung in das ILIAS-Verzeichnis der Fakultät einzustellen (in Anlehnung an § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats).

11.2 Bericht der Senatsberichterstatterin/des Senatsberichterstatters

Die Senatsberichterstatterin/der Senatsberichterstatter bestätigt der/dem Vorsitzenden des Senats vorab schriftlich den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens (siehe auch unter 3. Senatsberichterstatter/in).

11.3 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte bestätigt der/dem Vorsitzenden des Senats vorab schriftlich, dass sie am Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde, und nimmt Stellung zum Verfahren.

Die schriftliche Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Berufungsverfahren wird der Zentralen Verwaltung im Original direkt vom Gleichstellungsreferat zugeleitet. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission erhält eine Mehrfertigung. Da die Gleichstellungsbeauftragte nicht in jedem Fall bis zur Erstellung des Berufungsvorschlags selbst oder durch eine Stellvertretung in der Berufungskommission vertreten ist (z.B. wenn keine Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen vorliegen oder alle Bewerberinnen bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden sind), sollte das Gleichstellungsreferat grundsätzlich umgehend informiert werden, wenn ein Berufungsvorschlag erstellt wurde. So kann sicher gestellt werden, dass die Stellungnahme rechtzeitig zur Senatssitzung vorgelegt wird.

12. Absagen und Zwischenbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber

12.1 Absagen

Alle Bewerberinnen und Bewerber – sowohl die auf der Liste platzierten, als auch die nicht platzierten - erhalten erst nach Abschluss der Berufungsverhandlungen rechtzeitig vor Ernennung des ausgewählten Bewerbers/der ausgewählten Bewerberin eine schriftliche Absage.

Sobald im Anschluss an die Ruferteilung und nach Abschluss der folgenden Berufungsverhandlungen feststeht, dass dem ausgewählten Bewerber/der ausgewählten Bewerberin die Stelle übertragen werden soll, ergehen die Absagen nach dem folgenden Verfahren:

- Die Absageschreiben **an die unterlegenen listenplatzierten Bewerberinnen und Bewerber** werden durch die Zentrale Verwaltung versandt.

- Die Absageschreiben **an die nicht auf der Liste platzierten Bewerberinnen und Bewerber** werden durch die Dekanate versandt. Das Dezernat Personal wird die Dekanate zu gegebener Zeit hierzu ausdrücklich auffordern.
- Für die Absagen ist zwingend das beigelegte Muster unter namentlicher Nennung des ausgewählten Bewerbers/der ausgewählten Bewerberin zu verwenden (siehe Musterbrief 11).
- Die Absageschreiben müssen **mindestens drei Wochen vor Ernennung** des ausgewählten Bewerbers/der ausgewählten Bewerberin versendet werden. Der Versand der Absageschreiben ist zu dokumentieren, und das Dezernat Personal vom Datum der Versendung in Kenntnis zu setzen. Da eine Ernennung des ausgewählten Bewerbers/der ausgewählten Bewerberin vor Ablauf von drei Wochen nach Versand der Absageschreiben aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen darf, ist es außerordentlich wichtig, dass die Absagen zeitnah nach entsprechender Aufforderung seitens des Dezernat Personal durch die Dekanate versendet werden.

Das beschriebene Verfahren findet entsprechend Anwendung, wenn der Berufungsvorschlag abgearbeitet ist, ohne dass eine der auf der Liste platzierten Personen den Ruf angenommen hätte (siehe hierzu Musterbrief 12).

Die Bewerbungsunterlagen der Personen, die berufen wurden und den Ruf abgelehnt haben, werden durch die Zentrale Verwaltung zurückgesandt.

12.2 Zwischenbescheide

Bewerberinnen und Bewerber können in einem frühen Stadium darüber informiert werden, dass sie nicht auf einem Listenplatz geführt werden (siehe Musterbrief 13). Diese Zwischenbescheide ersetzen aber in keinem Fall die unter 12.1 genannten Absageschreiben, die zwischen Abschluss des Berufungsverfahrens und Ernennung ergehen.

12.3 Zwischenbescheide bei Verfahren, die länger als 6 Monate andauern

Sofern das Verfahren länger als 6 Monate nach Bewerbungsschluss andauert, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Zwischenbescheid darüber, dass das Verfahren noch andauert und dass endgültige Bescheide ergehen, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

Die Zwischenbescheide werden erstellt

- durch die/den Berufungskommissionsvorsitzende/n, sofern dem Senat nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bewerbungsschluss ein Berufungsvorschlag vorgelegt wird,
- durch die/den Berufungskommissionsvorsitzenden in Absprache mit der Zentralen Verwaltung, sofern das Verfahren nach der Stellungnahme durch den Senat eine Gesamtdauer von 6 Monaten überschreitet.